

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Rechtsservicestelle-Alpenkonvention  
für Behörden und Zivilgesellschaft  
bei CIPRA Österreich

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Innsbruck, am 27. September 2016  
ZVR-Zahl 255345915

## **Stellungnahme zur Kompatibilität der Checkliste „Labile Gebiete“ des Landes Tirol aus 2004 mit Art 14 Abs 1 3. Teilstrich BSchP**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben am 02. August 2016 folgende Anfrage an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention gerichtet: Im Jahre 2015 habe man den [REDACTED] AG und [REDACTED] GmbH & Co KG die Genehmigung für das Vorhaben „[REDACTED]“ erteilt, obwohl geologische Aussagen und Berichte in Teilabschnitten von aktiven Hangbewegungen und damit von labilen Gebieten sprechen. Die Genehmigung sei u.a. aufgrund von geologischen und geotechnischen Nebenbestimmungen im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ des Landes Tirol erteilt worden.

Der [REDACTED] ersucht deshalb die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich um eine Stellungnahme, ob die vom Amt der Tiroler Landesregierung im Jahre 2004 veröffentlichte Checkliste „Labile Gebiete“ mit Art 14 Abs 1 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention (BSchP) kompatibel ist.

In der Folge wurde über Nachfrage die Fragestellung wie folgt konkretisiert:

1. Ist die Checkliste aus dem Jahre 2004 alpenkonventionskonform?
2. Steht die Checkliste im Widerspruch zum Bodenschutzprotokoll?
3. Sind schichttechnische Infrastrukturen in jenen Gebieten, die von den Gutachtern als labil eingestuft wurden, nach der Alpenkonvention / dem Bodenschutzprotokoll genehmigungsfähig?

**Dazu stellt die Rechtsservicestelle Folgendes fest:**

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung der Alpenkonvention

und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Genehmigung Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iVm Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sogenannter Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt genehmigt, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der **unmittelbaren Anwendbarkeit** zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom Verfassungsgerichtshofes für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

### **Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Bundes- oder Landesgesetzes.**

Daraus folgt, dass die der Anfrage zugrunde liegende Bestimmung des Art 14 Abs 1 3. Teilstrich BSchP von den Behörden anzuwenden ist und in fachlich nachgewiesenen „labilen Gebieten“ eine Schiabfahrt nicht errichtet und damit auch nicht bewilligt werden darf (so auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8.6.2005; 2004/03/0116, zumal dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG durch Art 14 Abs 1 BodP Rechnung getragen wird). Aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut „... und in labilen Gebieten nicht erteilt werden“ ist eindeutig der Wille der Vertragsstaaten erkennbar, dass in labilen Gebieten Genehmigungen für Skipisten nicht erteilt werden sollen.

Gemäß der Begründung zum [REDACTED] Erkenntnis (VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116) ist „labiles Gebiet“ ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nach den in Art 31 ff der Wiener Vertragsrechtskonvention vorgesehenen Regeln auszulegen ist.

Ob der Wortfolge „labile Gebiete“ in den einzelnen Vertragssprachen dieselbe inhaltliche Bedeutung zukommt, wurde durch Vergleich der Bedeutungen der in den italienischen und französischen Vertragsversionen verwendeten Ausdrücke geprüft. In der italienischen Vertragsversion wird von „terreni instabili“ gesprochen. Diese Wortfolge bedeutet inhaltlich u.a. „Rutschhang, Rutschboden,

Rutschterrain“. In der französischen Vertragsversion wird von „zones instables“ gesprochen. Diese Wortfolge wird mit den Begriffen „Rutschhang, Rutschterrain“ gleichgesetzt. Es ist daher auf Grund der angeführten Vergleiche davon auszugehen, dass in sämtlichen Vertragsversionen die für den Begriff „labile Gebiete“ verwendeten Wortfolgen dieselbe inhaltliche Bedeutung haben.

Art 14 Abs 1 BSchP beinhaltet ein Verbot der Genehmigung von Schipisten in labilen Gebieten, das durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

In den jeweiligen Verfahren im Rahmen der Errichtung von Schipisten ist daher die Prüfung, ob ein labiles Gebiet vorliegt, vorrangig. Diese Prüfung hat im jeweiligen Verfahren unter Heranziehung der erforderlichen Beweismittel (Gutachten aus dem Bereich Geologie, Bodenmechanik, Augenschein ...) konkret zu erfolgen.

Um Projektwerbem, Behörden, usw. vorab gewisse Grundlagen vorzugeben, hat das Amt der Tiroler Landesregierung 2004 „Grundlagen aus geologischer und geotechnischer Sicht“ erstellt, worin allgemeine Betrachtungen angestellt werden, wann ein Gebiet voraussichtlich als „labil“ anzusehen ist. Dieser Checkliste, auf die sich auch die gegenständliche Anfrage bezieht, kommt **keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu**, zumal sie weder als Verordnung kundgemacht wurde, noch die einschlägigen zuständigen Behörden zu ihrer Anwendung angewiesen wurden. Somit kann diese Fachunterlage weder generell im Widerspruch zur Alpenkonvention, noch speziell zum Bodenschutzprotokoll stehen. Sie stellt lediglich ein Hilfsmittel für Behörden dar und ersetzt keinesfalls das im Einzelfall durchzuführende Ermittlungsverfahren. Eine solche unverbindliche Unterlage ist allgemeiner Natur und hat keinen Bezug zum konkreten Vorhaben.

Die im Verfahren vorgenommene Sachverständigenbeurteilung berücksichtigt projektbezogen die gegebenen örtlichen geologischen Verhältnisse, die sogenannte Checkliste befasst sich hingegen mit dieser Frage ohne Bezug auf das vorliegende Projekt.

Daraus ergibt sich aber auch, dass in einem konkreten Verwaltungsverfahren eine Genehmigung für eine Schipiste entgegen einer gutachterlichen Feststellung des Vorliegens eines labilen Gebietes mit dem bloßen Hinweis auf diese Checkliste nicht rechtmäßig erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

**Kopie ergeht an:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_